

## VERTRAG FACHLOS 2

Zwischen dem

**Land Berlin,**  
vertreten durch den Polizeipräsidenten in Berlin,  
Bußgeldstelle,

- nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt -

und

**DEKRA Automobil GmbH,**  
Handwerkstraße 15,  
70565 Stuttgart,

- nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt -

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Der AN übernimmt ab dem **01.10.2019** die fachtechnische Untersuchung polizeilich sichergestellter Kraftfahrzeuge nach Auftragserteilung durch den Polizeipräsidenten in Berlin – BGSt 21 – (AG) und anderen Polizeidienststellen.
- (2) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien werden ausschließlich durch diesen Vertrag und die Vertragsbedingungen des Landes Berlin bestimmt. Die vom AN im Geschäftsverkehr verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung.
- (3) Das dem AN durch diesen Vertrag zugeteilte Auftragsgebiet umfasst das **Gebietslos Südost (SO)**.
- (4) Das zugeteilte Los für Fahrzeuge bis 3,5 t zGM ist in der Anlage 2a in seinen Grenzen beschrieben.

### **§ 2 Auftragserteilung**

- (1) Die Auftragserteilung erfolgt durch den Polizeipräsidenten in Berlin, hauptsächlich durch die Bußgeldstelle, BGSt 21.

- (2) Der Auftrag wird grundsätzlich an einem Werktag von Montag bis Freitag in der Zeit von 6 bis 14 Uhr erteilt, gilt jedoch spätestens mit Erhalt des Vordrucks V260 (Anforderung technisches Gutachten) als erteilt. In Ausnahmefällen kann eine Beauftragung für ein sofortiges Gutachten am Sicherstellungs- oder Unfallort erfolgen.
- (3) Sollte ein Widerspruch gegen die Sicherstellung des Fahrzeuges (§ 98 Abs. 2 StPO) vorliegen, darf die fachtechnische Untersuchung erst nach Vorliegen der richterlichen Bestätigung der Sicherstellung unter Beachtung des § 3 Abs. 1 durchgeführt werden.  
Der Sicherstellungsbeleg (Vordruck E 431) ist in diesen Fällen schnellstmöglich an BGSt 21 zu übersenden.
- (4) Bei Unklarheiten zur Auftragserteilung bzw. zum Untersuchungsumfang oder der Fahrzeugaushändigung hat sich der AN prinzipiell an die sicherstellende Dienstkraft/ Dienststelle (siehe V260, oben rechts) zu wenden.
- (5) Der AG behält sich vor, Aufträge über fachtechnische Untersuchungen sichergestellter Kraftfahrzeuge in begründeten Ausnahmefällen auch anderen Sachverständigen zu erteilen. Dies sind z. B. zusätzlich erforderliche Fachkunde, besondere Eilbedürftigkeit.

### **§ 3 Pflichten des AN**

- (1) Der AN fertigt bei Einlieferung des Fahrzeuges ein Aufnahmeprotokoll (siehe Muster Anlage 2b), welches nur bei einer möglichen Schadensmeldung an BGSt 21 zu senden ist.
- (2) Der AN verpflichtet sich, die erforderlichen fachtechnischen Untersuchungen schnellstmöglich, spätestens am folgenden Werktag nach Auftragserteilung, durchzuführen und über das Ergebnis der jeweiligen Untersuchungen zunächst eine vorläufige Gesamtbewertung zur technischen Fahrzeuguntersuchung und sodann ein schriftliches Gutachten entsprechend den Vorgaben des § 6 innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Auf Anforderung des AG sind Sofortgutachten gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 dieses Vertrages zu erstellen. Hierzu sind unverzüglich Untersuchungen am Ort der Sicherstellung oder des Unfalls durchzuführen.
- (4) Der AN gewährleistet, dass
  - a) für die fachtechnische Untersuchung Mitarbeiter, die mindestens die fachliche Kompetenz zur Anfertigung technischer Gutachten nach § 5

- Abs. 3 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) besitzen, zu den üblichen Geschäftszeiten des AG zur Verfügung stehen.
- b) für die Untersuchung von Fahrzeugen, die dem Gefahrgutrecht unterliegen, der AN die fachliche Kompetenz zur Abgabe einer gefahrgutrechtlichen Bewertung des Zustandes der Transporteinheit besitzt.
  - c) im Rahmen der Begutachtung von Kraftfahrzeugen, die der Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 entsprechen (z. B. motorisierte Zwei- und Dreiräder oder Quads), die Abgabe einer verbindlich zutreffenden fahrerlaubnisrechtlichen Bewertung obligatorisch erfolgt.
  - d) für die Erstellung von Sofortgutachten am Sicherstellungs- oder Unfallort ein rund um die Uhr (Montag – Sonntag) erreichbarer Bereitschaftsdienst besteht.
  - e) eine Fachkraft für die Sofortbegutachtung spätestens 60 Minuten nach Anforderung des AG am Einsatzort erscheinen kann.
  - f) alle zur Auftragserfüllung erforderlichen Geräte und Hilfsmittel zur Verfügung stehen.
- (5) Der AN verpflichtet sich für den Fall, dass der für das/ die angrenzende(n) Los/Lose originär zuständige Unternehmen nicht in der Lage ist, seine Aufträge auszuführen, auch für dieses Los/ diese Lose die in Absatz 1 und 2 sowie in § 5 genannten Leistungen zu erbringen. Dabei werden sowohl polizeitaktische als auch örtliche Begebenheiten von Bedeutung sein. Der Vertreter erhält in diesem Fall den eigenen Preis.
- (6) Die Gutachter des AN müssen umfassende Kenntnisse der Bau- und Betriebsvorschriften aller zu begutachtender Fahrzeuge und Fahrzeugteile besitzen. Der AN ist für die Geeignetheit und Zuverlässigkeit seines Personals verantwortlich. Der AN verpflichtet sich, durch fortlaufende Schulungsmaßnahmen, den Erhalt der Fähigkeiten der Gutachter sicherzustellen. Der AG ist berechtigt, die Vorlage entsprechender Belege über Schulungsmaßnahmen vom AN zu verlangen.
- (7) Sofern nicht aus den Firmenunterlagen ersichtlich, soll der AN, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, deren verantwortliche Vertreter (Betriebsleiter/ Prokurist, etc.) benennen.
- (8) Der AN hat dem AG sofort davon Mitteilung zu machen, wenn gegen ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- (9) Ein beabsichtigter Unternehmerwechsel oder Standortwechsel des Betriebes ist dem AG unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für jede Veränderung der Firmennatur, der Teilhaberverhältnisse, der Vertretungsberechtigung oder für sonstige maßgebliche Ereignisse, insbesondere in Bezug auf die Unternehmensführung des AN. Der Vertrag wird mit dem neuen Firmeninhaber fortgeführt, wenn gegen

seine Geeignetheit keine Bedenken bestehen; dies gilt entsprechend für die in Satz 2 genannten Veränderungen.

- (10) Die Polizei Berlin richtet zur Qualitätssicherung jährlich mindestens einen Erfahrungsaustausch über die technische Untersuchung und Erstellung von Gutachten an sichergestellten Fahrzeugen aus. Der AN verpflichtet sich aktiv an dieser Informationsveranstaltung – insbesondere durch eigenen Referenten – zu beteiligen. Der Ort und die Zeit des Treffens werden zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich festgelegt.
- (11) Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, sich bzw. jede von ihm zur Durchführung des Vertrages vorgesehene Person zu einem von dem Auftraggeber zu bestimmenden Termin vor der erstmaligen Durchführung des Vertrages gemäß dem § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) auf die gewissenhafte Erfüllung seiner bzw. ihrer Obliegenheiten aus dem Vertrag verpflichten zu lassen.

#### **§ 4 Prüforte**

- (1) Die fachtechnischen Untersuchungen erfolgen grundsätzlich in den Prüfstützpunkten des AN. Ausnahme sind die sofortigen Begutachtungen, die am Sicherstellungs- oder Unfallort durchzuführen sind.

#### **§ 5 Pflichten zur Verwahrung**

- (1) Die zu begutachtenden Fahrzeuge müssen rund um die Uhr (Montag – Sonntag) am Prüf- bzw. Abstellort abgestellt werden können. Es ist in jedem Fall erforderlich, dass die Abstellzeit durch die Abschleppfirmen dokumentiert wird. Sofern der eigenständige Zugang der Abschleppfirmen zum Prüf- bzw. Abstellort vorgesehen ist, kann dies mit einer Zeitstempelmaschine geschehen. Die Einlieferungszeit ist unverzüglich BGSt 21 mitzuteilen. Zusätzlich ist ein Briefkasten für die Hinterlegung der zum Fahrzeug gehörenden Unterlagen bereitzustellen.
- (2) Die sichergestellten Fahrzeuge sind in der Art und Weise abzustellen, dass sie gegen Untergang, Beschädigung, Entwendung und unerlaubten Zugriff geschützt sind. Es ist **bis zur Begutachtung eine Einfriedung** in Form einer baulichen technischen Sicherung zu gewährleisten.
- (3) Der AG ist berechtigt, während der Geschäftszeit Firmensitz, Betriebsgelände und -räume zu betreten, Fahrzeuge und Geräte zu inspizieren, Geschäftsunterlagen soweit sie den Vertragsgegenstand betreffen einzusehen, um die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit im Hinblick auf die Vertragserfüllung des AN

zu überprüfen. Der AG verpflichtet sich, diese Kontrollen auf das unumgängliche Ausmaß zu beschränken und nach Möglichkeit anzukündigen.

- (4) Bei der Gestaltung der Stellplätze müssen die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen nach dem Stand der Technik in allen relevanten Bereichen eingehalten werden.
- (5) Wenn das Fahrzeug nicht bereits im Sicherstellungsprotokoll/ Auftragsbeleg zugunsten des Halters/ Berechtigten freigegeben worden ist, muss nach erfolgter Begutachtung die sachbearbeitende Dienststelle schnellstmöglich zur Freigabe kontaktiert werden. Das Ergebnis ist zu dokumentieren (s. Muster Anlage 2c).
- (6) Nach erfolgter Freigabe muss der AN den Berechtigten zur Abholung unverzüglich auffordern, damit eine zeitnahe Abholung des Fahrzeuges erfolgen kann. Dies kann z. B. per Telefon oder E-Mail geschehen. Die Kontaktaufnahme ist unbedingt mit Angabe von Datum, Uhrzeit, Gesprächspartner u.a. wichtige Einzelheiten aktenkundig zu machen. Sollten in dieser Phase Umstände bekannt werden, die eine zeitnahe Abholung unwahrscheinlich erscheinen lassen, ist der AG schnellstmöglich zu informieren. Der Berechtigte ist auf die Verwahrkosten hinzuweisen.
- (7) Sollten (zunächst) Gegenstände aus dem Fahrzeug übergeben werden oder das Fahrzeug besichtigt werden, muss dies ebenfalls dokumentiert werden. Dazu muss ein Übergabeprotokoll (siehe Muster Anlage 2d) gefertigt werden, welches BGSt 21 übersandt wird.
- (8) Bei Abholung des Fahrzeuges muss ein Übergabeprotokoll (siehe Muster Anlage 2e) gefertigt werden, welches BGSt 21 übersandt wird.
- (9) Sofern das Fahrzeug nicht zeitnah oder nicht absprachegemäß abgeholt worden ist, müssen die notwendigen Unterlagen dem AG zur Verfügung gestellt werden, damit von dort die notwendige Verwertung des Fahrzeuges veranlasst werden kann.
- (10) In Einzelfällen soll auf Antrag des AG der AN die bei ihm verwahrten und nicht abgeholt Fahrzeuge zum Zwecke einer Verwertung besichtigen und eine fachliche Einschätzung gegenüber dem AN abgeben. Dabei gibt es die Möglichkeit der Versteigerung oder Verschrottung, gegebenenfalls muss vorab die Öffnung des Fahrzeuges und die anschließende Verwahrung von Wertsachen vorgenommen werden.
- (11) Sollten die Stellplätze ausgelastet sein, ist dies der ELZ unverzüglich mitzuteilen, ebenso die Freimeldung.

## § 6 Untersuchung und Gutachten

(1) Die technische Untersuchung des sichergestellten Fahrzeugs hat sich generell an der jeweils für das Fahrzeug bestehenden Richtlinie zur Hauptuntersuchung (HU) zu orientieren. Bei der Begutachtung ist auf alle vom sicherstellenden Beamten vermuteten Mängel und Bemerkungen einzugehen. Die Untersuchung muss dabei mindestens folgende Fahrzeugbaugruppen einschließen:

- Bremsanlage
- Lenkung
- Räder/ Reifen
- Achsen, Radaufhängung, Federung, Stoßdämpfer
- Rahmen, Bodengruppe, Fahrzeugaufbau
- Lichttechnische Einrichtungen
- Motor, Antriebsstrang, Kraftstoff- und Abgasanlage

Jeder Mangel an sich ist in folgenden Kategorien einzustufen:

- geringer Mangel (GM)
- erheblicher Mangel (EM)
- Mangel, der zur Verkehrsunsicherheit führt (VU)

Insbesondere bei der Bewertung der Bremskräfte muss der AN dies auf die zulässige Gesamtmasse des Fahrzeugs und bei Überschreitung der zulässigen Gesamtmasse auf die tatsächliche Gesamtmasse beziehen. Der AN muss in einem Sofortgutachten/ Gutachten zur Ladungssicherung bewerten, ob das Fahrzeug für den angetroffenen Transport überhaupt geeignet war. Das Ergebnis der Untersuchung ist im Gutachten durch den AN in einer abschließenden Beurteilung zusammen zu fassen.

(2) Unmittelbar nach der Untersuchung gibt der AN eine vorläufige Gesamtbewertung zur technischen Fahrzeuguntersuchung ab. Diese muss stichpunktartig mindestens Folgendes beinhalten:

- a) amtliches Kennzeichen und FIN des sichergestellten Fahrzeugs
- b) Datum des Untersuchungstages
- c) Untersuchungsergebnis in Bezug auf technische Mängel, bauliche Veränderungen bzw. ermittelte Höchstgeschwindigkeit (Auflistung der Mängel und/ oder baulichen Veränderungen)
- d) Verkehrs(un)sicherheit des Fahrzeugs
- e) Erlöschen der Betriebserlaubnis
- f) Aussage zur Betriebssicherheit des untersuchten Fahrzeugs
- g) Aussage, ob das Fahrzeug weiterhin gefahren werden darf oder geschleppt werden muss
- h) wurde aufgrund des Untersuchungsergebnisses die HU-Prüfplakette entfernt?
- i) Fahrzeugpapiere einbehalten o. ausgehändigt?

- (3) Die vorläufige Gesamtbewertung zur technischen Fahrzeuguntersuchung ist der sicherstellenden Dienstkraft (siehe V260, oben rechts) oder deren Dienststelle und BGSt 21 per Fax zu übermitteln.
- (4) Dem Halter bzw. Fahrzeugverantwortlichen ist bei Aushändigung des sichergestellten Fahrzeugs eine Mängelauflistung und -einstufung auszuhändigen, die sich aus dem Untersuchungsergebnis der vorläufigen Gesamtbewertung generiert. Vor diesem Hintergrund müssen die Mängelauflistungen der vorläufigen Gesamtbewertung und die des technischen Gutachtens inhaltlich identisch sein.
- (5) Fahrzeuge, die im Rahmen der technischen Untersuchung im Ergebnis als verkehrsunsicher bewertet werden, können unter Vorliegen bestimmter Voraussetzungen durch die Polizei außer Betrieb gesetzt (entstempelt) werden. In diesen Fällen hat der AN – sofern ein entsprechender Auftrag der Polizei vorliegt – die Zulassungsplakette zu entfernen.
- (6) Der AN muss in seinem Gutachten darstellen, ob ein Mangel für den Fahrzeugführer unter Abfahrtkontrollbedingungen erkennbar war. Aus dem Gutachten muss hervorgehen, ob es sich um einen sog. Streckenschaden (Mangel ist möglicherweise während der Fahrt entstanden) oder einen Wartungsmangel handelt. Die Erkennbarkeit der festgestellten und dokumentierten Mängel für den Fahrer bzw. Halter ist explizit festzuhalten.
- (7) Sofern sich vermutete Mängel (Sicherstellungsbeleg E431 und V260) nicht bestätigen, soll der AN dies in seinem Gutachten vermerken.
- (8) Das zu erstellende schriftliche, gerichtsverwertbare Gutachten (siehe verbindliches Muster Anlage 2f, von dem nur mit Zustimmung des AG abgewichen werden darf) muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- Auftraggeber und seine Aktenzeichen (BOWI-Az, Auftragsnummer und POLIKS-Aktenzeichen)
  - Sachverhalt und Gutachtauftrag
  - Begutachtungsort
  - Name und Qualifikation des Sachverständigen
  - Technische Angaben über das Kraftfahrzeug
  - Festgestellte Mängel am Fahrzeug, deren Erscheinung, Ursache, Bewertung und Erkennbarkeit sowie Auswirkungen und Verantwortlichkeiten
  - Soweit möglich, Lichtbilder gravierender Mängel zur Beweissicherung
  - Unzulässige Bauartveränderungen und deren Bewertung
  - Mängel an der Ladung/ Ladungssicherheit
  - Einfluss auf das Unfallgeschehen
  - Gesamtbewertung/ Ergebnis/ Zusammenfassung

- (9) Jedes Gutachten ist am Schluss mit dem angefallenen Rechnungsbetrag in Euro (netto und brutto) mit Bezugnahme auf die Aktenzeichen (siehe Abs. 8) zu versehen.
- (10) Die Gutachten sind in allen Gerichtsinstanzen mündlich oder schriftlich sachgerecht, unparteiisch und überzeugend vom AN vorzutragen.
- (11) Das Gutachten ist dem AG **innerhalb von 14 Werktagen** nach Auftragserteilung in digitaler Form als Textdokument mit Farbfotos auf CD-ROM und einmal als Printerzeugnis zur Verfügung zu stellen. Das Textdokument muss kompatibel zu MS Word 2003 (doc.-Datei) sein. Die Dateinamen haben dem BOWI-Aktenzeichen des AG zu entsprechen. Die Printausgabe des Gutachtens ist als Farbausdruck im DIN-A4-Format aufzuliefern. Die Gutachten als Printausgabe und als digitale Datei sind zeitgleich in der o. g. Frist dem AG aufzuliefern. Die digitalen Speichermedien sind mit einer Schutzhülle und Cover zu versehen; das Cover ist mit einem Inhaltsverzeichnis (Angabe der BOWI-Aktenzeichen des AG) zu versehen.
- (12) Ferner sind die gefertigten Gutachten einschließlich der Fotodokumentation fünf Jahre vom AN aufzubewahren. Sofern die Gutachten Gegenstand eines Rechtsstreits sind, sind sie darüber hinausgehend bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.
- (13) Die Gutachten sind dem AG kostenfrei an seine Hauptniederlassung, BGSt 21, Cecilienstraße 92, 12683 Berlin, in Papierform zu übersenden. Des Weiteren sind die Gutachten in elektronischer Form gemäß § 5 Abs. 14 zu übermitteln.
- (14) Die Kommunikation mit dem AG ist über folgende E-Mailadresse zu tätigen:  
bgst21gutachten@polizei.berlin.de

Der AN verpflichtet sich mit der Polizei Berlin eine E-Mailverschlüsselung nach dem S/MIME Standard einzurichten. Sollte S/MIME nicht möglich sein, kann PGP oder zuletzt Z1 Messenger (sicheres verschlüsseltes Postfach auf einem Webserver der Polizei Berlin) genutzt werden.

Weitere Informationen zur Verschlüsselung können über unsere IT-Stelle unter der E-Mailadresse: secure@polizei.berlin.de erfragt werden.

## **§ 7 Leistungsstörungen, Haftung, Vertragsstrafe**

- (1) Soweit der AN vorübergehend seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen kann, hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.



- (2) Kommt der AN seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag wiederholt nicht nach, ist der AG berechtigt, einen Anderen zu beauftragen. Die hierbei u. U. entstandene Preisdifferenz zuzüglich einer Mehraufwandspauschale von 50,00 EUR können vom AG dem verhinderten AN in Rechnung gestellt werden; hierbei sind objektive, sachliche und nachvollziehbare Gründe entscheidend. Der AG kann zudem eine befristete Auftragsperre gegen den AN verhängen oder den Vertrag kündigen.
- (3) Beendet der AN durch eine außerordentliche Kündigung seine Tätigkeit für den AG, ist der AN verpflichtet, den infolge der hierdurch erforderlichen Neuausschreibung oder vorübergehenden Beauftragung eines Anderen entstehenden Schaden (Kosten des neuen Vergabeverfahrens und ggf. Mehrkosten der Begutachtung) zu ersetzen.
- (4) Der AN hat den AG von Ansprüchen Dritter aufgrund falscher oder fehlerhafter Gutachten freizustellen.
- (5) Für den Fall der wiederholt oder dauerhaft verspäteten Erstellung von Gutachten oder bei Nichterstellung eines Gutachtens ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe je Gutachten in Höhe von 50,00 EUR zu erheben.
- (6) Der AN haftet gegenüber dem Polizeipräsidenten in Berlin für alle Schäden, für welche der Polizeipräsident in Berlin als auftraggebende Behörde durch den Geschädigten in Anspruch genommen wird, es sei denn, der AN hat die Schäden nicht zu vertreten. § 278 BGB gilt entsprechend.

## **§ 8 Tarifgestaltung und Abrechnung**

- (1) Der AG zahlt für die fachtechnischen Untersuchungen pauschale Entschädigungen zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes.
- (2) Für den AN gelten für den gesamten Vertragszeitraum ausschließlich folgende pauschale Entschädigungen:

Krafffahrzeuge oder Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse bis einschließlich 3,5 Tonnen, insbesondere also Personenkraftwagen, Lieferwagen, Kombinationskraftwagen und dgl., ggf. mit Zwillingsbereifung

Gutachten	285,00 € netto
Zuschlag für Ladungsgutachten	250,00 € netto

Verwahrkosten pro Tag

24,50 € netto

- (3) Gemäß ZVB/ BVB wird vom AN 2% Skonto gewährt.
- (4) Der Rechnungsbetrag ist für jedes erstellte Gutachten/ Sofortgutachten auf einem separatem DIN-A4-Blatt in netto und brutto anzugeben und an das jeweilige Gutachten anzufügen. Die Rechnungslegung des AN gegenüber dem AG erfolgt in Form von monatlichen Sammelrechnungen (siehe Muster Anlage 2g).
- (5) Die Verwahrkosten/ Standzeiten müssen für jedes Fahrzeug einzeln BGSt 21 mitgeteilt werden (siehe Muster Anlage 2h). Die Rechnungslegung des AN gegenüber dem AG erfolgt in Form von monatlichen Sammelrechnungen (siehe Muster Anlage 2i).
- (6) Die Sammelrechnungen des AN für Gutachten sind spätestens bis zum 15. Werktag des Folgemonats, die Sammelrechnungen nach Beendigung der Verwahrung beim AG unter folgender Adresse abzugeben/ zu übersenden:

**Der Polizeipräsident in Berlin**  
**BGSt 21**  
**Cecilienstr. 92**  
**12683 Berlin**

- (7) Der monatliche Rechnungsbetrag wird vom AG kostenfrei auf ein von dem AN benanntes Konto überwiesen.

### **§ 9 Vertragslaufzeit, Kündigung**

- (1) Die Laufzeit des Vertrages beträgt zwei Jahre, beginnend ab dem **01.10.2019** und verlängert sich um weitere zwei Jahre, sofern nicht bis zum **31.03.2021** gekündigt wird. Längstens gilt der Vertrag jedoch bis zum **30.09.2023** ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Jede Vertragspartei kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen.
- (3) Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn:
  - a) dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere einer schuldhaften Vertragspflichtverletzung der anderen Vertragspartei, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kün-

- digungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- b) Vertragspartner des AG untereinander Preisabsprachen getroffen hatten oder dies nachträglich bekannt wird.
  - c) die mit dem Auftrag vertrauten Personen fachlich oder persönlich ungeeignet sind.
  - d) der AN oder sein Personal dauernd oder erheblich unzuverlässig sind.
  - e) Mitarbeiter des AN versuchen, Bedienstete des AG im Hinblick auf die Ausführung des Auftrages zu beeinflussen.
  - f) der AN in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn gegen den AN ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
  - g) sich die Rechtsgrundlagen für die Gutachten ändern.
  - h) der AN stirbt.
  - i) der AN dauernd und nachweisbar berufsunfähig ist.
  - j) der AN wirtschaftlich untergeht.
  - k) im Fall einer Verletzung vertraglicher Pflichten auch nach zweimaliger Abmahnung durch den AG keine Änderung eintritt.

(4) Die Kündigung aus wichtigem Grund hat stets schriftlich zu erfolgen.

### § 10 Salvatorische Klausel, Schriftform

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck des Vertrages am nächsten kommt.
- (2) Zusätzliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

### § 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist das Land Berlin.

Für den Auftraggeber:

5.08.2019  
Datum, Unterschrift

*[Handwritten Signature]*

Für den Auftragnehmer:

26.08.2019  
Datum, Name, Unterschrift

*[Handwritten Signature]*  
